



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Die Gutex Holzfaserplattenwerk H. Henselmann GmbH & Co. KG mit Sitz in Gutenberg 5, 79761 Waldshut-Tiengen, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmplatten am Standort Gewerbepark Breisgau, Max-Immelmann-Allee 3, 79427 Eschbach. Die Versorgung des Werkes mit Prozessenergie (Prozesswärme, Dampf etc.) erfolgt einerseits durch Fernwärme und andererseits durch eine eigene mit Biomasse befeuerte Dampfkesselanlage und erfolgt im Normalbetrieb CO²-neutral.

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag, die der Nummer 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Die Dichte der Holzfaserdämmplatten ist abhängig vom Produkt und liegt bei ca. 80 kg/m³ bis 190 kg/m³, dementsprechend ergibt sich bei einem Betrieb an 24 h/d eine Produktionskapazität von maximal 4.800 m³/d. Die geplante Biomassefeuerungsanlage stellt für sich genommen eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der Nummer 1.2.1 (V) des Anhang 1 zur 4. BImSchV dar. Diese Anlagen sind unter der Nummer 1.2.1 in der Anlage 1 zum UVPG genannt und in der Spalte 2 der Anlage 1 mit einem „S“ gekennzeichnet.

Zudem ist in der Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter Nr. 27 Diphenylmethandiisocyanat (MDI) aufgeführt. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den eingesetzten Leimharzen um technisches MDI mit einem Anteil von 30%-80% MDI. Aufgrund der identischen CLP-Einstufung von MDI und des eingesetzten PMDI wird das PMDI ebenfalls der Nr. 27 der o.g. Stoffliste zugeordnet. Anlagen zur Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1 der 4. BImSchV) genannten Stoffen mit einer Lagermenge von mehr als 200 t und weniger als 200.000 t sind unter der Nummer 9.3.2 in der Anlage 1 zum UVPG genannt und in der Spalte 2 der Anlage 1 mit einem „A“ gekennzeichnet.

Die erforderliche Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG wird ebenfalls beantragt.

Gegenstand der Antragstellung sind auch die notwendigen Baumaßnahmen zur Errichtung der erforderlichen baulichen Anlagen. Die erforderliche Bauvorlage wurde erstellt und ist Bestandteil der vorliegenden Antragsunterlagen. Die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 der BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb der Dampfkesselanlage ist ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Antragstellung. Aufgrund der aktuellen Auftragslage sowie aufgrund von Lieferverpflichtungen müssen Terminverzögerungen bei der Realisierung des Vorhabens vermieden werden. Daher wird mit den vorliegenden Antragsunterlagen auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Anlage soll auf den Flurstück-Nrn. 5127/13, 5924/55 der Gemarkung Eschbach errichtet werden. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Januar 2023 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sowie den Nummern 6.3.1 (G, E), 9.3.1 (G) und 1.2.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und §§ 3, 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und erfolgt von

Montag, den 21.12.2020, bis einschließlich Mittwoch, den 20.01.2021,

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). Zudem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot während dieses Zeitraums bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 3 Abs. 2 PlanSiG):

- 1. Verwaltungsgebäude Gewerbepark Eschbach, Eingangsbereich, Hartheimer Straße 12, 79427 Eschbach,**

2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg. Hier können Sie sich gerne zuvor anmelden unter 0761/208-4240 oder abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de. Die Unterlagen können auch ohne Voranmeldung eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 21.12.2020, bis einschließlich Montag, den 22.02.2021,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung5@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Fristen sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Person, die Einwendungen erhoben hat, werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Montag, den 22.03.2021, um 10.00 Uhr

in der Alemannenhalle Eschbach, Mattenweg 1, 79427 Eschbach statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.1 (Industrie /Schwerpunkt Luftreinhaltung) und Referat 51 des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art.6 Abs.1 Satz 1e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, 11.12.2020

Regierungspräsidium Freiburg